

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 13 T-WO Aufgaben

T-WO - Waldordnung 2005, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.05.2025

- (1) Zum Schutz des Waldes, zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung sowie zur Sicherung des Eigentums können nach Maßgabe des Abs. 2 Forstschutzorgane bestellt werden.
- (2) Forstschutzorgane dürfen nur bestellt werden
- a) für Wälder von Pflichtbetrieben, die nach§ 2 aus einem Waldbetreuungsgebiet ausgeschieden wurden, sowie
- b) für Wälder, deren Verwaltung der Österreichischen Bundesforste AG obliegt.

In Kraft seit 01.01.2018 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$